

|                     |  |
|---------------------|--|
| <b>Zeitschrift:</b> | Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau   |
| <b>Herausgeber:</b> | Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  |
| <b>Band:</b>        | 23 (1892)  |
| <b>Artikel:</b>     | Die erste Schlacht bei Villmergen : 22. Januar 1656  |
| <b>Autor:</b>       | Keller, A.   |
| <b>Kapitel:</b>     | 1: Ursache und Veranlassung des Krieges, diplomatische Verhandlungen und Kriegsrüstungen bis zum Schluss des Jahres 1655 |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-31324">https://doi.org/10.5169/seals-31324</a>                                    |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **I. Ursache und Veranlassung des Krieges, Diplomatische Verhandlungen und Kriegsrüstungen bis zum Schluss des Jahres 1655.**

Der Bund der XIII Orte hatte die Schrecken des dreißigjährigen Krieges glücklich von der Landesgrenze fern gehalten. Alt-eidgenössische Tradition und allgemein empfundene Landesinteressen siegten über die Glut religiöser Leidenschaft, die hier so gut wie anderwärts die Geister beherrschte. Nachdem der westphälische Frieden geschlossen und kürzlich noch der inländische Baueraufstand durch das einträchtige Zusammenwirken der aristokratischen Regierungen blutig niedergeschlagen worden war, sollte nun doch noch der Religionskrieg auch in der Eidgenossenschaft ausbrechen. Die Ursache lag in dem hochgradigen religiösen Zwiespalt und Sondergeist, der sich seit dem Kappeler Kriege von 1531 durch die eidgenössische Geschichte hinzieht. Die späte Veranlassung zum Kriegsausbruche gab die am 23./24. September (neuen Kalenders) erfolgte Auswanderung von sechs Haushaltungen mit 33 Personen beiderlei Geschlechts aus dem schwyzerischen Dorfe Arth nach der Stadt Zürich. Sie waren schon vorher mit dortigen Protestanten in Verbindung getreten, hatten von ihnen religiöse Bücher erhalten, heimlich in der Bibel gelesen, in Folge dessen die religiösen Gebräuche der katholischen Kirche vernachlässigt und sollten eben von der schwyzerischen Landes-Obrigkeit deswegen in Untersuchung gezogen werden, deren unschwer zu errathendem Ausgang sie sich durch die Flucht nach Zürich zu entziehen suchten. Zürich nahm sich der Ausgewanderten eifrig an und ersuchte Schwyz um Herausgabe ihres zurückgelassenen Vermögens, das auf mehr als 15,000 Kronen geschätzt wurde, unter Berufung auf den in der Eidgenossenschaft gemäß den Bünden und dem Landfrieden geltenden „freien Zug“. Schwyz verweigerte barsch die Auslieferung, bestritt die Freizügigkeit

keit, ließ die Ausgewanderten als „faule, meineidige und landesflüchtige Leute“ vorladen und verlangte von Zürich ihre Auslieferung. Gleichzeitig zog man die in Arth zurückgebliebenen Verwandten der Ausgewanderten, als der evangelischen Religion verdächtig, gefänglich ein und erklärte sie gleich den Ausgewanderten als „malefizisch“.

Schon vor diesem ärgerlichen Ereignis waren die eidgenössischen Stände mit ihren zugewandten Orten nach Religionsparteien in Separatkonferenzen zusammengetreten, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell I.-Rh. auf der einen Seite und Zürich, Bern, evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. mit den Zugewandten von Graubünden, St. Gallen, Mülhausen, Genf und Biel auf der andern Seite. Nun wurde auf diesen Sondertagen der Fall eifrig besprochen und es ist charakteristisch für den hochgespannten Grad der gegenseitigen Erbitterung, daß schon bei der ersten Verhandlung die Ansicht deutlich zum Ausdrucke kommt, daß der Streitfall alle Religionsgenossen betreffe und nur durch die Schärfe des Schwertes ausgetragen werden könne.

Zuerst besammelten sich am 3. Oktober in Luzern die neun katholischen Orte. Nachdem in der Hauptkirche des St. Leodegar der borromäische Bund mit dem Papste feierlich und eidlich bestätigt worden war, erzählten in der Tags darauf abgehaltenen Sitzung die Gesandten von Schwyz die Auswanderung des „gottlosen Geschlechts der Hospitaler von Arth“ und ihren Konflikt mit Zürich. Die Orte fanden, „die von Zürich eingeschlagene Bahn würde zur Freistellung des Glaubens führen und könne nicht zugestanden werden, man müsse ihr dadurch entgegentreten, daß man steif zusammenhalte, auf den gesunden Verstand der Bünde, den Landfrieden und altes Herkommen sich berufe. Keine wichtigere Sache könne begegnen, welche die 9 Verbündeten stärker verpflichten möchte, einander mit Leib, Gut und Blut gemäß gestriger Eidbeschwörung beizuspringen. Schwyz sei nicht schuldig, war die Meinung aller Gesandten, den Abtrünnigen die Habe herauszugeben.“

Evangelischer Seits fand kurz darauf eine sogenannte „Vorkonferenz“ in Bern statt. Vom Gesandten von Zürich wurde vorgetragen, daß Pell, der Resident des Protektors von England, sowie

der niederländische Gesandte von Ommeren besonders freundliche Eröffnungen gemacht hätten, und daß ersterer Hoffnung auf ein namhaftes reelles Depositum gegeben habe und sich persönlich bei der Konferenz zu weiteren Verhandlungen einfinden werde. Man war der Ansicht, „ein solches Depositum um so lieber anzunehmen, als England zu weit entfernt sei, um von dorther thätliche Hilfe erwarten zu können.“

Dieser Vorkonferenz folgte einige Tage später die Hauptverhandlung der evangelischen Orte in Peterlingen. Das Protokoll der Sitzung ist deshalb interessant, weil es zeigt, welche untergeordnete Rolle die Arther Auswanderung schon von Anfang an in der ganzen Angelegenheit spielte und wie die wahren Ursachen des Kriegs viel tiefer und ganz anders wo lagen. Auf der Konferenz in Peterlingen wurde den Gesandten der Niederlande und Englands nämlich die vertrauliche Mittheilung gemacht, „wie seit 25 Jahren die katholischen Orte in den gemeinen Herrschaften die evangelischen Unterthanen bedrängen, und da ihre Landvögte die Verwaltung eine größere Anzahl von Jahren inne haben als die der evangelischen, ein Uebergewicht üben, welchem die evangelischen Orte nur mit großer Anstrengung das Gegengewicht halten können, nun aber auch durch ihre mit dem Papste, mit dem Könige von Spanien abgeschlossenen Bündnisse und einem von ihnen selbst seit früher bestandenen und jetzt erneuerten Separatbund die evangelischen Orte selbst bedrohten, so daß diese sich gedrungen sähen, um die Unterstützung und Hilfe ihrer Religionsverwandten, der Niederlande und Englands zu bitten.“

In den konfessionellen Verhältnissen der gemeinen Herrschaften also liegt der eigentliche und wahre Konfliktsgrund für die Evangelischen. Waren die Zürcher schon bei Anlaß der Arther Emigration die Fordernden, die Schwyzler die Verweigernden, so erscheinen die Zürcher auch in der viel wichtigeren Frage des Herrschaftsturnus in den gemeinen Herrschaften, als die andere Verhältnisse Anstrebenden, die katholischen Mitstände als die den Status quo Aufrechterhaltenden. Da es nun klar war, daß die katholischen Orte auf eine Minderung ihrer Herrschaftsrechte in den gemeinen Vogteien ebensowenig freiwillig verzichten würden als die

Schwyzer auf die Herausgabe des beschlagnahmten Gutes der Hospitaler, so erklärt sich, wie schon in den ersten Konferenzen der Religionsgenossen sich die Ansicht kund gibt, als handle es sich um einen Streit, bei dem das Recht des Stärkeren entscheiden müsse. Die evangelischen Stände befanden sich bei einem ausbrechenden Kriege in der Offensive, die katholischen materiel und formel in der abwartenden Position des Vertheidigers eines Besitzstandes.

Die gemeinen Herrschaften, welche aber im Falle vor allem aus in Frage kamen, waren die Grafschaft Baden, die Landgrafschaft Thurgau und die freien Aemter. Die Landgrafschaft Baden stund allen acht alten Orten zu, im Thurgau und Freiamt regierten dagegen nur die 7 Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, also mit Auschluß von Bern. Jeder Stand schickte der Reihenfolge nach auf die Dauer von zwei Jahren einen Landvogt, der die Einkünfte bezog, die wehrfähige Mannschaft befehligte und die Strafgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Malefizfälle ausübte. Da nun Glarus seit 1623 immer zweimal einen evangelischen und das dritte Mal einen katholischen Vogt sandte, so war die Grafschaft Baden in einem Zeitraum von 48 Jahren 32 Jahre von katholischen Vögten und nur 16 Jahre von evangelischen regiert, es stellte sich somit das Verhältniß der Konfessionalität der Landesregierung wie 2 : 1. In der Landgrafschaft Thurgau und den freien Aemtern war aber das Uebergewicht der katholischen Stände ein noch viel bedeutenderes; hier regierten in einem Turnus von 42 Jahren die katholischen Vögte 32 Jahre und die evangelischen nur 10 Jahre. Das Verhältniß ist also hier für die katholischen Stände gleich mehr als 3 : 1.

Im Jahre 1655 und 1656 regierten in allen drei Vogteien katholische Landvögte, in der Landgrafschaft Thurgau Jost Zweifel von Glarus, in der Grafschaft Baden Johann Franz Reding von Schwyz und in den Freiamtern Jacob Wirz von Unterwalden, dem als Landschreiber Beat Kaspar Zurlauben von Zug zur Seite stund.

Die Vogteien der Grafschaft Baden und des Freiamtes erhielten aber im vorwürfigen Streite noch eine besondere Wichtigkeit durch ihre geographische Lage, welche für die reformirten Stände unver-

kennbare militärische Nachtheile mit sich brachte. Indem nämlich diese Vogteien als ein schmäler, von Norden nach Süden gehender Terrainstreifen die reformirten Stände der Westschweiz von denjenigen der Ostschweiz trennen, bilden sie gewissermaßen eine Barriere oder ein Hinderniß für die eventuelle Vereinigung der Streitkräfte der reformirten Kantone, wenn eine solche zum Zwecke gemeinsamer militärischer Operation nöthig werden sollte. Allerdings konnte das Betreten des gemeinschaftlichen Herrschaftsgebietes durch Streitkräfte von Zürich und Bern zum Zwecke des Durchmarsches von einem Ort zum andern von den Katholischen nicht als Casus belli betrachtet werden, weil den Mitregenten das Recht der jederzeitigen Betretung des gemeinen Herrschaftsgebietes unzweifelhaft zustand, Bern wenigstens für die Grafschaft Baden. Allein die katholischen Stände konnten diesem Durchzuge entgegentreten, wenn er einen gegen die katholischen Stände gerichteten feindseligen Zweck anstrebte, sei es, daß der Krieg mit denselben bereits erklärt war, oder auch nur als nahe bevorstehend betrachtet werden konnte. In solchem Falle befanden sie sich im Vortheil, weil ihre Vögte zur Zeit in den gemeinen Herrschaften das Regiment führten und das dortige „Herrschaftsvolk“ befehligten. Nun geht durch die gemeinsamen Herrschaften Baden und Freiamt der beträchtliche Wasserlauf der untern Aare und Reuß, der für die Cooperations-tendenzen der evangelischen Stände zu einem militärisch sehr bedeutas-men Hinderniß werden konnte, wenn die katholischen Stände die sogenannten Pässe, d. h. die Brücken und Fähren besetzten oder zerstörten. Ueber die Reuß-Aarelinie gab es in damaliger Zeit nur folgende Brücken: Gislikon, Sins, Bremgarten und Mellingen. Davor lagen die Brücken von Gislikon und Sins ganz zwischen katholischem Gebiet (Luzern — oberes Freiamt — Zug) und konnten somit für die reformirte Kriegsführung nicht in Betracht kommen; die Brücken von Bremgarten und Mellingen waren aber durch die Fortifikationen dieser beiden Städte gedeckt und daher ohne Belagerung oder energische Beschießung nicht in die Gewalt zu bringen, Sodann konnte die Benutzung der Brücken durch Brand oder sonstige Zerstörung noch im letzten Moment verunmöglicht werden. Außer diesen vier Brücken gab es Fähren in Mühlau, Lunkhofen, Windisch und Stille, welche aber durch Zerschneiden des Fahrseiles oder Zer-

störung des Fährschiffes leicht unbenutzbar gemacht werden konnten. Diese Verhältnisse hatten für die Evangelischen um so größere Bedeutung, als in dem damaligen Kriegswesen der Eidgenossen der Pontontrain eine völlig unbekannte Sache war.

Außer dieser Länderscheide der Grafschaft Baden und des Freiamtes kamen für den Kriegsfall auch die Grenzen der katholischen Orte in Betracht, die unter Umständen vertheidigt werden mußten. Betrachtet man die Grenzverhältnisse Luzerns und der inneren Kantone, so erschien, am linken Flügel beginnend, zunächst die ins Unterwaldnerland führende Gebirgspforte des Brünig als gefährdet, dann aber insbesondere die von dort in einem weiten Bogen gegen Norden ausspringende Luzernergrenze, welche vom Brünig bis zum Lindenberge vom Kanton Bern umgeben wurde und zum größten Theil ganz offenes Gelände zeigte, über welches insbesondere die Wege von Schongau, Langnau, Huttwyl, Langenthal, Zofingen, Schöftland, Kulm und Seon in das Innere des Kantons hineinführten. Für Zug und Schwyz kamen die Invasionslinien von Affoltern und Kappel in Betracht, sowie diejenigen, welche vom Plateau von Schönenberg über die Bellenschanze diesseits des Zürchersees und dann über Rapperschwyl oder Uznach jenseits desselben nach dem Kanton Schwyz führen. Besonders gefährdet erschien Rapperschwyl, das unter der Schirmherrschaft der Stände Uri, Schwyz und Unterwalden stand und seit alter Zeit auf die Zürcher eine große Anziehungskraft ausübte. In Folge dessen berieth denn auch bereits am 24. Oktober eine Konferenz der Schirmorte Rapperschwyls mit Abgeordneten der Stadt über die zweckdienlichen Mittel zur „Verwahrung des Orts“.

Diese territorialen Verhältnisse beschäftigten die beiden Parteien von Beginn des Arther Konflikts an. Nebenbei wurden aber auch die mehr oder weniger ernst gemeinten Versuche zur Beilegung des Streites fortgesetzt. Naturgemäß bleiben die Zürcher hiebei auch fernerhin die Fordernden. Nachdem ihr Begehren auf Herausgabe der Güter der Ausgewanderten abgelehnt worden war, wurde dem Petium eine allgemeinere Form gegeben. Am 24. Oktober erschienen Gesandte von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell A.-R. vor dem zweifachen Landrath von Schwyz und schlugen in der Angelegenheit das eidgenössische Recht dar. Auch

damit wurden sie abgewiesen. Man trennte sich mit der nichtigen Zusage gegenseitiger schriftlicher Erörterungen. Es folgte am 5. November in Luzern die Konferenz der sieben katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn und Freiburg. „Die abschlägige Antwort, welche Schwyz der evangelischen Gesandtschaft gab, wird gutgeheißen und einhellig befunden, daß Schwyz wohl befugter Weise das Rechtsbot ausgeschlagen habe, weil man die katholische Religion in keinen Rechtskompromiß setzen könne, daß eben deshalb auch zu Anstellung einer allgemeinen Tagsatzung kein Glimpf noch Anlaß gegeben sei, und daß jeder Ort alles in Bereitschaft setzen solle, um denen von Schwyz mit Leib, Gut und Blut beizustehen, endlich daß Bern durch Freiburg, Solothurn und Wallis zu bedrohen und von der Verbindung mit Zürich zurückzuhalten sei. Ueber Rapperswyl, den so hochwichtigen Posten, soll Schwyz wachbare Aufsicht halten.“ Hierauf wurde, mit Auschluß von Freiburg und Solothurn, von den fünf in den gemeinen Herrschaften mitregierenden Ständen über die Rüstungen im Freiamt mit dem dortigen Landvogt und Landschreiber Raths gepflogen. „Man trug ihnen auf, den Abgang der Musketen durch neue Anschaffungen zu ergänzen, einstweilen zwar keine Wachen auszustellen, aber sonst Wachsamkeit zu üben und wichtige Vorfälle durch Expresse nach Luzern und Zug zu berichten.“ Folgenden Tages wurden die allgemeinen Rüstungen der katholischen Orte, sowie die Beistellung der Mittel für eine allfällige Mobilmachung besprochen: „Der Nuntius soll ersucht werden, sich beim heiligen Vater dafür zu verwenden, daß er mit Geld zu Hilfe komme. Landamman Zweyer soll als Abgeordneter nach Wallis gehen, um die Landschaft zu bewegen, daß sie im Einverständniß mit Freiburg und Solothurn Bern in Schranken halte. Freiburg soll dem Herzog von Savoyen die gemeinsame Angelegenheit zur Kenntniß bringen und empfehlen. Endlich soll jeder Ort auf das Aeuerste sich gefaßt halten, bei eintretender Gefahr Luzern, Uri und Unterwalden eine Anzahl Mannschaft mit guten Offizieren und Munition nach Schwyz zu Hilfe senden, endlich jeder Ort einen kriegserfahrenen Herrn mit Schreiber auf künftigen Dienstag nach Küsnacht zur Aufstellung eines Kriegsrathes abordnen und seine besondere Ortsstimme nach Luzern senden zum Zweck der Aufforderung der ennetbirgischen Landschaft, Zuzug zu leisten.“

Der am 10. November in Küsnacht versammelte Kriegsrath war von Abgeordneten der fünf katholischen Orte besucht. Er traf zunächst Verfügungen über die Besetzung und Vertheidigung der „Pässe“ an der Reuß-Aarelinie. Die Sinser Brücke soll durch 100 Mann aus dem Amt Meienberg besetzt werden, 400 Freiämter sollen Bremgarten, 300 Mellingen besetzen. Der Landvogt von Baden soll beim Fahr Stille „eine scharfschneidende Axt“ und ein „Schärmesser“ halten, damit eintretenden Falls die Fahrseile abgeschnitten werden können. 300 Freiämter sollen „an einem vortheiligen Ort“ gegen die Berner Grenze aufgestellt werden. Da die Freiämter mit „Krud und Loth“ schlecht versehen sind, so soll der Landvogt für das Erforderliche sorgen, sodann die nöthigen Offiziers („den Untertanen genehme Amtslüte“) erwählen und für das Kelleramt 100 Mann taugliche Reiter „uff Traguner wyß“ in Bereitschaft halten. Im Weitern wurden Vertheidigungsmaßregeln für Uznach und Gaster, Sargans und Thurgau getroffen und endlich als allgemeine Verhaltungsmaßregel festgesetzt, „daß, sobald man merkt, daß die Züricher ausziehen, so soll man in allen Orten aufbrechen, um ihnen den Vortheil nicht zu lassen.“ Ueberhaupt soll „sobald ein Theil feindlich an die Grenzen des andern zieht, der Krieg erklärt sein. Alsdann sollen die Fähnlein von Stadt und Land mit aller Macht und nachfolgend die Panner dem Feind entgegenziehen mit voller Kriegsrüstung.“

Aber auch auf evangelischer Seite blieb man nicht unthätig, wenn gleich jeder Ort mehr nur für sich und ohne gemeinsamen Plan rüstete. Insbesondere war es Zürich, das mit der Kriegsrüstung schon bald und mit lebhaftem Eifer begann. Anfangs November wählte der geheime Rath einen engern Kriegsrath von acht Mitgliedern. Das Kloster Kappel und das Schloß Wädenswyl wurden befestigt und mit Mannschaft und Geschützen versehen. Hierauf legte man auch noch an andern Punkten der Grenze Schanzen an, so bei Oberwyl (östlich Bremgarten), dann bei Rüti und Bübikon (nördlich Rapperswyl). Dies hinderte nicht, daß die am 16. bis 19. November in Aarau tagende Konferenz der sechs evangelischen Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-R. beschloß, „Luzern wegen der hin und wieder wahr zu nehmenden Kriegsrüstung der katholischen Orte um eine Erklärung anzugehen

und zur Abstellung solcher Dinge aufzufordern.“ Im Fernern wurde beschlossen, „die Angelegenheit der Flüchtlinge von Arth nicht blos als zürcherische, sondern als gemeinsame Sache der evangelischen Orte zu behandeln.“ Zürich und Bern hatten ihre diesmaligen Gesandten als Kriegsräthe bestellt „auf so lange, bis man zu Feld ziehen wird,“ und den übrigen Orten empfohlen, ihre Ernennungen ebenfalls zu befördern.

Wie bedrohlich aber auch die Dinge schon Mitte November standen, es vergingen doch noch fast zwei Monate, bevor der Streit in helle Kriegsflammen ausbrach. Die Hand, die den Degengriff bereits erfaßt hatte, zögerte vorerst noch das scharfe Eisen zu ziehen. Zwar haben die katholischen Orte bereits auf ihrer Konferenz vom 5./6. November in Luzern beschlossen, „einer allgemeinen Tagleistung, die zu einer Thäidigung oder sonst nachtheiligen Prozedur führen könne, auszuweichen,“ und scheint auch Zürich mit Ungeduld dem unvermeidlich geglaubten Ausbruch des Krieges entgegengesehen zu haben, von dem es eine bedeutende Erweiterung seines politischen und konfessionellen Einflusses erwartete. Immerhin schrieb Zürich, auf das Begehrten des französischen Gesandten und der Stände Bern und Solothurn, auf den 21. November eine allgemeine Tagsatzung der XIII Orte nach Baden aus. Die Tagherren besammelten sich, allein es ist für den Geist, der sie beseelte, zum vornherein charakteristisch, daß es der französische Gesandte De la Barde war, der dabei den Niclaus von der Flüe spielen mußte. Es ist wahr, er entwickelte bei dem Anlaß eine glänzende Beredtsamkeit, sprach von den Segnungen des Friedens, von den Schrecken des Bürgerkrieges, wies auf das durch den dreißigjährigen Krieg verwüstete Deutschland hin, und beschwore die Gesandten, um so geringfügiger Sache wegen nicht das Glück und den Bestand der Eidgenossenschaft aufs Spiel zu setzen. Nur Schade, daß die Tagherren ganz genau wußten, wie sehr gerade jetzt der französische König die Schweizersoldaten brauchte, und wie unbequem ihm daher der Bürgerkrieg in der Eidgenossenschaft sein mußte. Die Hauptfrage war natürlich die, ob Schwyz über das Begehr von Zürich auf Herausgabe des Vermögens der ausgewanderten Arther das eidgenössische Recht anzuerkennen habe. Bei der im Ausstande von Zürich und Schwyz durch die übrigen elf Orte gepflogenen Berathung erklärten die acht katholischen Orte, „daß sie den Stand

Schwyz bei der wahren Religion, Souveränität, Freiheit, Judikatur und Gerechtigkeit schützen würden und das Rechtsbott als unzulässig betrachteten.“ Dagegen verwendeten sie sich bei den Gesandten von Schwyz, daß dieser Ort das fernere Schanzen unterlasse und mit der Exekution gegen die gefangenen Arther zuwarte, was dieselben bei ihrer Regierung zu unterstützen versprachen. Anderseits hatte sich auch Bern bei den Gesandten von Zürich für die Einstellung der Fortifikationen verwendet, worüber auch diese ihrer Regierung zu „referiren“ versprachen. Im Uebrigen verstrich die Tagsatzung resultatlos. Kaum daß man sich endlich noch einigen konnte, den Berner Schultheiß von Graffenried und den Luzerner Schultheiß Dulliker um Vorschläge zu irgend einer Verständigung zu ersuchen, welche denn auch nach gepflogener Berathung den Antrag stellten, „man solle sich aller weiteren Rüstungen enthalten, einzig etwa in den aufgeworfenen Schanzen noch Wachen unterhalten, dagegen Handel und Wandel ungestört lassen, unterdessen über die Verhandlungen den Obrigkeitene relatiren, durch die evangelischen Stände Zürich, durch die katholischen Schwyz zu dem Entschlusse zu bewegen suchen, daß sie ihrer Hoheit und Judicatur unbeschadet den Entscheid den sämmtlichen Gesandtschaften anheimstellen wollten, und sich sodann am 28. Dezember wieder in Baden zu einer weiteren Tagsatzung versammeln.“ Dieser Antrag wurde auf Wohlgefallen den sämmtlichen Gesandtschaften zugestellt und damit am 8. Dezember die Tagsatzung geschlossen.

Die Gesandten verließen Baden mit der Ueberzeugung, daß der Krieg unvermeidlich geworden sei, und intensiver als je wurden von beiden Seiten die Rüstungen fortgesetzt. Nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa erregte der in strenger Winterszeit sich erhebende Bruderzwist der Eigenossen das größte Aufsehen.

Wie akuter die Verhältnisse wurden, um so mehr trat an die beim Streit nicht direkt betheiligten Stände der beidseitigen Religionsgenossenschaften die Nöthigung heran, sich über eine aktive Betheiligung am Kriege, falls er nicht zu vermeiden war, schlüssig zu machen.

Auf katholischer Seite standen von Anbeginn die fünf Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug fest und einmütig zusam-

men. Ebenso sehr wie der konfessionelle Standpunkt einigte sie die Solidarität materieller Interessen. Die Niederlage von Schwyz konnte auch den Herrschaftsrechten der übrigen vier Stände gefährlich werden. Der Eifer, welchen die Zürcher in der Frage an den Tag legten, war nicht unverdächtig und es konnte den katholischen Ständen nicht entgehen, daß Zürich im Falle einer Niederlage der Schwyzser sich nicht mit einer ihm convenablen Erledigung des Arther Streites begnügen werde. Es war anzunehmen, daß der Sieg der Evangelischen mit Notwendigkeit einer Revision des Religionsfriedens von 1531 und damit einer Neuordnung der Herrschaftsverhältnisse in den gemeinen Vogteien rufen werde, wobei die übrigen vier katholischen Stände natürlich in Mitleidenschaft gezogen werden müßten, und unter allen Umständen nur verlieren konnten. Es war daher natürlich, daß sie sich von Anfang an als mit Schwyz solidarisch erklärten. Die übrigen katholischen Orte hatten an den gemeinen Herrschaften keinen Anteil, es fehlte ihnen daher der materielle Grund für eine aktive Kriegsbeteiligung, weshalb sie sich der Theilnahme an den geheimen Kriegsrathssitzungen der fünf Orte von Anfang an enthielten. Solothurn und Freiburg, die diesfalls zunächst in Betracht kamen, waren auch durch die geographische Lage ihres Gebiets theils zu isolirt, theils von Bern und Basel zu direkt bedroht, um nicht fürchten zu müssen, im Falle des Beitritts zur Kriegserklärung von diesen Nachbarn erdrückt oder doch am Zuzug behindert zu werden. Die Rolle des Friedensstifters schien ihnen die sicherere und dankbarere.

Auf evangelischer Seite stand zuvörderst nur die Kriegsbeteiligung von Zürich außer Frage. Bezüglich Bern trug man sich im katholischen Lager noch lange mit der Hoffnung, daß dieser mächtige Staat sich nicht zur aktiven Theilnahme am Kriege entschließen werde. Man gab sich der trügerischen Vermuthung hin, Bern werde in Folge des noch nicht völlig pazifizirten Zustandes seines alten Landestheils kaum im Stande sein, mit der erforderlichen Kraft in einem außerkantonalen Kampfe aufzutreten. In der That scheint auch die Berner Regierung wenigstens bis zur eben beendigten Tagsatzung auf eine gütliche Beilegung des Konfliktes hingearbeitet zu haben. Die übrigen evangelischen Stände hatten zwar an der Konferenz vom 16.—19. November in Aarau ebenfalls zu

dem Beschlusse mitgeholfen, „daß die Angelegenheit der Flüchtlinge von Arth nicht bloß als zürcherische, sondern als gemeine Sache der evangelischen Orte zu behandeln sei.“ Indessen war damit eine materielle Betheiligung sämmtlicher am Kriege doch nicht ausgesprochen, und hatten sie dazu um so weniger Veranlassung, als sie materiell in den gemeinen Herrschaften nichts zu gewinnen und nichts zu verlieren hatten. Vom religionspolitischen Standpunkte aus mochte ihnen die moralische Unterstützung der Religionsgenossen genügen und vom patriotischen das Werk des Vermittlers und Friedensstifters als das verdienstvollere erscheinen. Unterlag Zürich und Bern, was bei den Machtverhältnissen derselben im Vergleiche zu den fünf katholischen Orten doch nicht wahrscheinlich war, so durften sie hoffen, es werde diese Niederlage für die evangelische Sache kaum eine schlimmere Folge haben als die Bestätigung des *status quo ante*. Das konfessionell getheilte Glarus erklärte sich neutral und ebenso die beiden Rhoden von Appenzell und Stadt und Bischof von St. Gallen.

Nach dem unbefriedigenden Ausgang der Badener Tagsatzung steuerten die Parteien mit jener geschäftigen Heimlichkeit dem Krieg entgegen, welche den Gegner nicht wissen lassen soll, wie sehr man sich anstrengt, ihm in den Rüstungen zuvorzukommen. Noch während der Tagsatzung selbst hielten die fünf katholischen Orte einen geheimen Kriegsrath, der das Wesentliche über Truppenstärke und Besammlungsort ihrer Kontingente festsetzte und uns den ganzen Kriegsplan der Katholiken deutlich erkennen läßt. Und dieser Kriegsplan war in der That nicht schlecht entworfen. Er zerfiel in die Bestimmungen über die Objekte der äuferen Vertheidigung und in die Verfügung über die Hauptmacht. Zu ersteren gehörte das Freiamt, welches nach den bereits mitgetheilten Küsnachter Beschlüssen von den dortigen Vogtsleuten vertheidigt werden sollte, in dem Sinne, um eine Vereinigung der Evangelischen über die Reuß-Aarelinie zu verhindern. Im Osten sollte das als besonders bedroht erscheinende Rapperswyl durch 2000 Schwyzer, 500 Urner und 500 Nidwalder besetzt werden. Die Eingänge von Wädenswyl her über Wollerau oder Schindellegi nach Schwyz waren durch den zweiten Auszug von Schwyz nebst seinen Unterthanen zu sichern

und ebenso wurde auch die Besetzung der Brücken von Wesen, Ziegelbrück und Grünau der Mannschaft dieses Standes überlassen.

Die Hauptmacht der 5 Orte aber, in der Gesamtstärke von nicht weniger als 9000 Mann, wohl so ziemlich alles, was sie an wehrhaften Männern aufzuweisen hatten, sollte sich in Zug besammeln und zwar in zwei Auszügen:

Der erste Auszug zu 4100 Mann (von Luzern 2000, von Nidwalden 600, von Zug 1500); der zweite Auszug 4900 Mann (von Luzern 2000, Obwalden 600, die welschen Vogteien 1000, Uri 800, Nidwalden 500).

Auf den vorgeschobenen Flügeln defensiv, in der Mitte aktionsfähig, konnte die im central gelegenen Zug vereinigte Hauptmacht von hier aus sowohl die bedrohten Flügel an der Reuß und am oberen Zürchersee, wenn es Noth that, rasch unterstützen, als auch offensiv auftreten, sei es durch den Marsch auf Zürich, wobei man in der linken Flanke durch die befestigte und besetzte Reußlinie gegen die Berner gedeckt war, oder aber durch einen Marsch über die Reuß gegen die Berner, wobei wiederum die Reußlinie nach der andern Seite gegen eine Bedrohung durch Zürich, deckte. Kurz, man hatte durch die Aufstellung der Hauptmacht bei Zug den Vortheil der inneren Linie, von der man den getrennten Feind mit gesammelter Macht aufsuchen und schlagen konnte, auf seiner Seite.

Eine Schwäche freilich hatte der Plan, er berücksichtigte zu wenig Kanton und Stadt Luzern. Wir verstehen daher die Bemerkung, welche die Gesandten von Luzern machten, daß ihr Kanton zu hoch angelegt worden sei, weil er auch noch die eigenen Grenzen gegen Bern zu vertheidigen habe, eine Befürchtung, die nur einigermaßen beschwichtigt wurde durch die Hoffnung, daß Bern an der Entfaltung einer bedeutenden Macht durch seine inneren Verhältnisse verhindert sein werde. Schließlich wurde noch beschlossen, „es sollen, wie vor der Kappeler Schlacht, auch jetzt aus jedem Orte sechs andächtige Frauen nach Einsiedeln gesandt werden, um abwechselnd in der heiligen Kapelle Gottes Hilfe und seiner sel. Mutter Fürbitte ohne Unterbruch anzurufen.“

Am 13. und 14. Dezember hatten die 5 katholischen Orte wiederum eine Konferenz in Luzern, auf der die kriegerische Stim-

mung bedeutend gedämpft erscheint. Wahrscheinlich hatte man von den inzwischen erfolgten Rüstungen Berns Kenntniß erhalten. Man kam überein, „Boten nach Bern, Basel und Schaffhausen zu senden, damit diese drei Orte sich ins Mittel legen möchten, vor Ergreifung weiterer Maßregeln das Resultat dieser Gesandtschaften abzuwarten, unterdessen keinen Anlaß zu Feindseligkeiten zu geben, als gute Hut zu beobachten, sich an die höchsten Häupter der katholischen Kirche zu wenden, die päpstliche Heiligkeit um eine Geldsumme und ihr Fürwort bei dem Kaiser zu ersuchen, bei Spanien, Frankreich und Savoyen zu bewirken, daß sie den Gegner von einem Attentat abmahnend oder aber die katholischen Orte schützen, endlich aber beim Gouvernator zu Mailand das Gesuch um Geld und spanisches Volk zu Fuß oder zu Pferd zu erneuern.“

Auch auf evangelischer Seite wurden die Separat-Konferenzen fortgesetzt, und ebenso die Bemühungen um fremde Unterstützung. Letztere schienen einigen Erfolg zu versprechen. In einer Konferenz in Genf versprachen die englischen und holländischen Gesandten Zürich und Bern, den Beistand ihrer Regierungen, ersterer in Geld ziemlich sicher, letzterer weniger bestimmt. Genf sagte den Evangelischen alle mögliche Hilfe zu und hielt vor der Hand 300 Mann zur Unterstützung bereit.

Am 18. Dezember lud Bern die evangelischen Orte und Zugewandten auf den 26. Dezember zu einer Konferenz nach Brugg ein und begleitete die Einladung mit der Mittheilung, daß der große Rath von Bern den Beschuß gefaßt habe, sofern gütliche Mittel bei Schwyz nicht verfangen, und dasselbe auch das Rechtsbot ausschlage, dann mit der Stadt Zürich Lieb und Leid zu theilen.“ Auf dieser Konferenz bat Zürich inständig, „seine Sache mit Schwyz als eine gemeinsame aller evangelischen Orte anzusehen, und wenn Schwyz das Recht nochmals ausschlage, dieses als Bruch der Bünde und Landfrieden anzusehen und Ernst zu gebrauchen.“ Es verlor jedoch die Mitstände zu keinem eigentlichen Kriegsbündnisse mit fortzureißen. Selbst die Gesandtschaft von Bern wollte sich nicht unbedingt der letzt ausgesprochenen Folgerung anschließen, sondern freie Hand vorbehalten. So kam es denn zwischen den evangelischen Orten vor Jahresende zu keinerlei Kriegsverabredung oder

Feldzugsplan, und was etwa den späteren Schlußnahmen der Regierungen unvorgreiflich zwischen den militärischen Autoritäten von Bern und Zürich vertraulich verabredet und besprochen werden mochte, läßt sich entfernt nicht vergleichen mit dem runden und klaren Kriegsabkommen und Feldzugsplan der fünf katholischen Orte.

Inzwischen war aber ein Ereigniß eingetreten, welches die Leidenschaften auf einen Grad erhitzte, der den baldigen Kriegsausbruch mit Sicherheit erwarten ließ und auch das noch zögernde Bern mit sich in den Kriegsstrudel riß. Schwyz hatte nämlich nach durchgeföhrtem Kriminalprozeß, bei dem die Folter nicht gespart wurde, die Exekution über die gefänglich eingezogenen Verwandten der Arther Emigranten vollzogen, drei Männer und eine Frau enthauptet, einen Mann und zwei Frauenspersonen in die Inquisition nach Mailand abgeliefert und das Vermögen der Ausgewanderten confisziert.

## 2. Das Heerwesen von Bern und Luzern.

### a) Das Heerwesen von Bern.

Bern begann seine Rüstungen später und zögernder als Zürich und die Urkantone. Im Oktober gieng noch nichts von Belang. Im November traf man einige kriegsvorbereitende Verfügungen, die sich durch den ganzen Dezember fortsetzten. Eine der ersten Maßnahmen bestund in der Ernennung eines Obergenerals, wofür der Bezwinger des Baueraufstandes von 1653, General Sigismund von Erlach, sich als die gegebene Persönlichkeit darbot. Als Kriegsräthe wurden ihm beigeordnet der Venner Frisching und der Bauherr von Grafenried. Der dem Obergeneral ausgestellte Gewaltsbrief läßt unschwer das unbegrenzte Vertrauen erkennen, das ihm seine Obrigkeit entgegenbrachte. Dasselbe zeigt sich noch in höherem Maße in der einige Wochen später erfolgten Schlußnahme des Rathes der Zweihundert, daß der General die Ansichten der beiden Kriegsräthe zwar anhören, aber nicht an dieselben gebunden sein solle. Unter diesen Verhältnissen ist der ganze Feldzug, soweit er die Betheiligung der Berner betrifft, so recht eigentlich sein Werk geworden